

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 2

Artikel: Ein wichtiger Vorstoss für die AHV-Rentner

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fehlen des Frauenstimm- und -wahlrechts sowie die konfessionellen Ausnahmeartikel.

Vorerst wird die europäische Menschenrechtskonvention (mit gewissen Vorbehalten) nur unterzeichnet; die Ratifizierung ist nach der Volksabstimmung über die konfessionellen Ausnahmeartikel (Klosterartikel und Jesuitenverbot) im nächsten Jahr vorgesehen. Bundesrat und Parlament rechnen offenbar bestimmt damit, daß diese unseres Rechtsstaates unwürdigen Ausnahmeartikel durch den Souverän aufgehoben werden. gk

Ein wichtiger Vorstoß für die AHV-Rentner

In einer gemeinsamen Eingabe an das Eidg. Departement des Innern haben der *Schweizerische Gewerkschaftsbund* und die *Sozialdemokratische Partei der Schweiz* eine Anpassung der AHV- und IV-Renten sowie der Ergänzungsleistungen an die am 3. Dezember 1972 angenommene Verfassungsgrundlage verlangt. Die beiden Organisationen gehen vom Grundsatz aus, daß all jenen, die altershalber nicht mehr vom neuen großzügigeren System der Altersvorsorge profitieren können, ein gewisser Ausgleich zuzugestehen sei. Um dies zu erreichen, sind nach Auffassung des SGB und der SP Schweiz folgende Voraussetzungen zu schaffen:

Der Beschluß der eidgenössischen Räte, wonach die Neurentner auf den 1. Januar 1975 eine 25prozentige Rentenerhöhung bekämen, die Altrentner jedoch nur 20 Prozent, ist ungerecht und daher zu revidieren. *Alle Renten der AHV und IV sollen per 1. Januar 1975 um 25 Prozent angehoben werden.*

Da die *Ergänzungsleistungen* jenen, die über keine zweite oder dritte Säule der Altersvorsorge verfügen (Pensionskasse bzw. private Ersparnisse), in einem gewissen Ausmaß ebenfalls die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung sichern sollen, sind diese *nochmals zu erhöhen*. Finanziell dürfte eine solche Maßnahme nicht allzu stark ins Gewicht fallen und würde zudem nur einen vorübergehenden Charakter aufweisen. Sobald nämlich die zweite Säule (Pensionskassen) einigermaßen zum Tragen kommt, werden Ergänzungsleistungen nur noch selten notwendig sein.

Die neue Verfassungsbestimmung, wonach die laufenden Renten der AHV und IV zu indexieren sind, sollte angesichts der zurzeit hohen Teuerungsrate sofort in Kraft gesetzt werden: Dadurch könnten die Renten nötigenfalls schon vor dem Jahre 1975 teuerungsmäßig angepaßt werden. Dies als Vorwegnahme der Rentenerhöhungen 1975.

Die verfassungsrechtlich garantierte Möglichkeit einer Gewährung von *Sachleistungen im Bereiche der AHV ist möglichst rasch zu realisieren*. Damit können zum Beispiel finanzielle Engpässe für Invalide, die teure Hilfsmittel erwerben müssen, gemildert werden. Auch im Bereiche des sozialen Wohnungsbaus sollte für Betagte mehr getan werden.